

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

für Anhalt und Thüringer.

1916 Nr. 53 für Anhalt und Thüringer. Jahrgang 209

Erste Ausgabe
Mittwoch, 2. Februar 1916

Preis: 40 Pfennig für das Exemplar. Beleghe für die Redaktion: 25 Pfennig. Beleghe für die Verleger: 10 Pfennig.
Geldbesitzstelle in Halle (Saale): Leipziger Straße Nr. 61/62
Telefon 8108 u. 8110. Fernruf der Schriftleitung 8110
Geldbesitzstelle in Berlin: Bernburger Straße 30
Telefon Amt Kirchhölzer Nr. 6200
Druck und Verlag von Otto Ehrig, Halle (Saale)

Lufschiffangriff auf den Hafen von Saloniki

Zeppelin-Machse

Paris, 31. Jan. (Agentur News). Die am Sonntag Abend in der Bannmeile im Norden von Paris abgelandene Zerschmetterung eines Zeppelins haben einige Materialfliegen angegriffen. Mehrere Personen erklärten, daß sie zwei Zeppeline gesehen haben. Sieben Gemeindevorsteher der Bannmeile von Paris wurden durch Bomben tödlich getötet. Die Zeppeline wurden durch Feuer zerstört. Das Material der Stadt, welches durch den Zeppelinangriff beschädigt wurde, hat eine dicke Schicht von Bombenfliegern, wodurch sich die hohe Anzahl der Toten und Verwundeten erklärt. Als Blätter berichten mit Nachdruck Bergleistungsbomben, und zwar in dem Umfang, daß ein Zeppelin unabsichtlich durch Feuer zerstört wurde. (1) Wenn man sich, daß ein Haus von 5 Stockwerken bis zum untersten Stock verbrannt wurde, so ist es zu verurteilen, daß nicht mehr als 13 Personen getötet und 26 Verwundete wurden. Nach den letzten Nachrichten sind sogar 28 Personen zu 11 und 34 Verwundete, unter ihnen 9 Frauen getötet und 14 Verwundete.

Lugano, 31. Jan. Die italienischen Morgenblätter widmen fast ausschließlich dem größten Raum dem neuesten Zeppelinangriff auf Paris. Selbstverständlich bezeichnen sie diesen Angriff als „neue ironische Schandtat der Deutschen“, als „Schändlichkeit Unbegreiflicher“ usw. Die Zeitung deutscher Einwohner in Karlsruhe und Freiburg durch französische Angriffe aber nannten die Wälder feindlich französischen Wäldern, sondern Selbstmord. Die Generalpresse bezieht sich für Aufklärung betragt, daß dieses inoffiziell ist, ihre Generalzeitung zu erkennen.

Die Hintermänner des Kaufmann Vubentreichs

Bern, 31. Jan. Die „Berneischer Anzeiger“ teilt eine neue Version über die Verabredung der Röhne vom deutschen Konsulat mit. Danach sei der Herrhaft auf das Konsulat, wie die Verabredung der Röhne, von Spionen der Kaiserlichen Botschaft organisiert worden. Die Anzeiger sei fünf Jahre vorher mit Geld und dem nötigen Rasse versehen worden. Er sei sofort nach dem geklärteten Reich im Automobil nach Genf befördert und von dort in einem Motorboot an das schweizerische Ufer übergesetzt worden.

Den „Neuen Zürcher Nachrichten“ wird dazu aus Bern geschrieben: Feststehend ist die glaubwürdige Meldung, daß der Röhnebesitzer nach Frankreich entkommen ist, so würde die erste Zeitschrift für das Hintermännerntum der so bedenklichen Verabredung liefern. Man nach Frankreich zu gefahren, hätte Dangel vor der Tat mit dem entsprechenden Paß versehen sein müssen; es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten die Erlangung eines solchen verbunden ist. Man fragt sich, wie und durch wen Dangel, dann zu dem Paß gekommen wäre. Wenn er ohne Paß über die Grenze kam, war dies nur möglich, wenn eine äußerst mächtige französische Protektion hinter ihm stand.

Die Schweizerische Delegationen verbreitet eine Mitteilung des Centralkomitees der bekannten Schweizer Verbindung „Kongingia“ zu den Presseverleumdungen, daß auch Jonging an den Kaufmann Demonstrationen teilgenommen hätten. Die Meldung erweitere sich leider als richtig. Die gesamte „Kongingia“ wurde in der Sache der Verabredung der Röhne beteiligt und hoffte, daß man nicht die Gewissheit für das Verhalten einzelner verantwortlich mache. Aus Anlaß der Kaufmann Vorfälle möchte nach einer Meldung aus Lugano ein deutsch-schweizerischer bekannter Journalist folgende charakteristische Bemerkung: Es ist ein Grund für die Schweiz, daß die Demonstrationen gegen Deutschland getrieben waren, denn Deutschland nimmt solche Vorfälle ruhig an und ist mit einer Emphase und Energie zurückgekehrt; man aber von deutschfreundlicher Seite irgendwo in der Schweiz gegen ein Konsulat Englands, Italiens oder Frankreichs so vorgegangen wäre, wie es gegen das deutsche Konsulat in Lugano geschah, dann hätte es gewiß eine schwere diplomatische Verbindung gegeben. Es wäre auch die betreffende Verabredung gewiß nicht mit einer Entschuldigungsgründung aufrieden gewesen und die Verantwortlichen hätten die Vollstreckung bis zum Kriegsende punkt getrieben.

Der Wiederaufbau Löwen

Der Wiederaufbau „Gonolans“ erfolgt aus Willkür aus unrichtiger Ursache. Es werden durch die selbst begrenzten Meldungen haben einige Zeitungen ihrer Lehren berichtet, der Wiederaufbau von Löwen sei nahe unmittelbar bevor. Die Stadtverwaltung habe den Wiederaufbau des zerstörten Stadtteils beschlossen. Tatsächlich ist über den Wiederaufbau von Löwen noch keine Lei-

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 1. Februar 1916.
Wöchlicher Kriegsschauapl

In der Nacht vom 31. Januar verurichten kleine englische Abteilungen einen Handrücken gegen unsere Stellungen westlich von Messines (Abern). Sie wurden sämtlich zurückgeworfen, nachdem es ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unseren Gräben einzudringen.
Bei Fricourt (östlich von Albert) hinderten wir durch Feuer den Feind an der Besetzung eines von ihm besetzten Erdtrichters. Wöhrlich davon drangen deutsche Patrouillen bis in die englische Stellung vor und schrien mit eigenen Gefangenen ohne eigene Verluste zurück.
Südlich der Somme verlor die Franzosen im Sandgrabenkampf noch weiteren Boden.

Balkan-Kriegsschauapl
Eines unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente im Hafen von Saloniki mit beobachtetem gutem Erfolge an.

Wöchlicher Kriegsschauapl
Keine besonderen Ereignisse.
Oberste Heeresleitung.

maßgebender Beschluß gefaßt. Nichtig ist lediglich, daß sich die maßgebenden Kreise der Löwen mit Ängsten zum Wiederaufbau bekamen, daß mit höchstem Ehrgeiz ein belagertes Komitee in London sich ebenfalls, wenn auch natürlich nur in einer ideellen Form, um das Problem bemüht, daß allerlei Pläne von belagerten und nichtbelagerten Projekten vorliegen (darunter auch das große belagerte Projekt der Errichtung eines Weltfriedes, der das Rathaus einfach ersetzen würde) und daß sich belagerte die amerikanische Landesleute der Stadtverwaltung von Löwen zur Finanzierung des Unternehmens angeboten haben. Was jetzt hat der Generalgouverneur seinerlei endgültige Entscheidung getroffen und vor dieser Entscheidung wird der Wiederaufbau Löwens selbstverständlich nicht verwirklicht werden. Zuversicht ist weiter, daß der Generalgouverneur dieser maßgebenden Frage ein lebhaftes Interesse amendet. Von Interesse mag schließlich sein, daß sich ein belagertes Komitee der Nationalkonstitution der Löwener Bibliothek gebildet hat.

Reichssekretär Dr. Helfferich in Wien

Wien, 1. Februar. Die Wiener Meilen, hat der Kaiser dem Reichssekretär Dr. Helfferich das Großkreuz des Leopoldordens verliehen.
Bei dem geliebten Festmahl zu Ehren des Reichssekretärs feierte Ministerpräsident Graf Starb in seiner Anrede den Reichssekretär, dessen große glänzende Leben im Reichstag und sein geltendes öffentliches Wirken er rühmte. Der Ministerpräsident bräute die Hoffnung aus, daß das Zusammenarbeiten der verbündeten Reiche auf volkstümlichem Gebiet sich als wirtschaftlich und finanziell einigen werde und daß sie dann mit geeinter Kraft das Ziel in vollem Umfang gegen die Feinde erreichen würden.
Reichssekretär Dr. Helfferich sprach die Überzeugung aus, daß das Zusammenwirken der beiden verbündeten Reiche nicht nur für die gegenwärtige, sondern auch in späterer Zukunft reiche Früchte tragen werde.

Bomben auf Durazzo

Lugano, 31. Jan. Ein österreichisches Flugzeug schickte über Durazzo am 25. Januar vier Bomben ab und warf Bomben und Luftzweige an die Seiden eras mit der Aufforderung zur Heimkehr.

Einer Meldung des „Secolo“ zufolge kam im Hafen von Reggio di Calabria ein italienischer Dampfer mit 170 albanischen österreichischen Rebellen an. Die Eskad Bocha vor einigen Tagen in Durazzo beschaffen lief.

Montenegro

Wien, 1. Februar. Die „Neue Freie Presse“ gibt ein Telegramm ihres Kriegsberichterstatters wieder über eine Unterredung mit dem montenegrinischen Minister Büchtem und Popovic, die erklärte, daß König Nikolaus auf ihre Anregung das Kommando über die in der Wichtigkeit seiner Gegenwartnahme zu nehmen geworden sei. Nach Minister erklärte weiter, daß in Montenegro geschäftliche Regierung, bestehend aus Popovic und Popovic und General Bedovic, sei nach der Befreiung zweifels herrschend. Früher sei entschieden, zumal sie mit Zustimmung des Königs und auf Grund der Bestimmungen der Verfassung die Regierung übernommen hätte.

Oeffentliche Schätzungsämter

(Von unserem juristischen Mitarbeiter.)

Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist dieser Tage der Entwurf eines Schätzungsgesetzes vorgelegen. Bisher ist das Schätzungsverfahren in Preußen nicht einheitlich geordnet. Die Schätzungen für Grundstücke liegen im wesentlichen in der Hand privater Einzelkäufer, während nur in einzelnen Landesstellen öffentliche Schätzstellen für allgemeine Grundstückschätzungen bestehen. Durch das Vorberichten der privaten Schätzstellen haben sich nun im Schätzverfahren und im Verfahren der öffentlichen Schätzstellen erhebliche Mängel entwickelt. Do eine Ausbildung und Überwachung der Schätzer nicht besteht, können auch ungeeignete, unzuverlässige Personen eintreten. Vielfach wird deshalb der Zweck der Schätzung ungenügend berücksichtigt. Es sind sogar Überforderungen des Grundstückswertes vorgekommen. Die innere Ursache besteht hauptsächlich darin, daß die Schätzung sich nicht immer auf die Erlösung des Gegenwertes beschränkt, sondern namentlich für den Grund und Boden den Zukunftswert weitgehend berücksichtigt. Es werden Grundstückspreise gefordert, die nicht dem Werte entsprechen, sondern Spekulationswerte darstellen, was vielfach zu einer Verteuerung des Baulandes und zu einer ungenügenden Grundstücksbefreiung geführt hat. Insbesondere haben die Überforderungen eine Erweiterung der für die öffentlichen Hypotheken üblichen Beleihungsgrenze ermöglicht, so daß die erste Hypothek jetzt einen Teil der früher von der zweiten Hypothek eingenommenen Stelle umfaßt und die zweifelhafte Hypothek bei der Zwangsversteigerung der Gefahr des Ausfalls ausgesetzt sind. Durch diese Art der zweiten Hypothek wird das Grundbesitzvermögen des Grundstückbesitzers abgegraben und der Zweck der Grundstücksbefreiung unterminiert. Infolge der Überbewertung der Beleihungen ist schließlich eine ungemessene Steigerung der Mietpreise eingetreten.

Zur Besehung der Mängel sind Einrichtungen nötig, die unparteiliche, zuverlässige, den wirklichen Grundstückswert darstellende Schätzungen gewährleisten. Diesen Erfordernissen soll der neue Schätzungsgesetz Rechnung tragen, indem er die Einführung kollektiver Schätzungsämter mit behördlicher Eigenschaft vorseht. Jeder Stadt- und Landkreis soll ein Schätzungsamt errichten, dessen Mitglieder in den Landkreisen durch Gemeindevorstände, in den Landkreisen durch den Kreisverband zu ernennen sind. Für den Verband Großherzogtum ein leitendes Schätzungsamt, das die Schätzungsämter Großherzogtum gebildet werden. Die Mitglieder des Schätzungsamtes sind Kommunalbeamte, ihre Tätigkeit ist öffentlich. Um die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Schätzungsämter zu sichern, will der Entwurf von der Mitgliedschaft beim Schätzungsamt alle Personen ausschließen, die sich gewerblich mit Grundstücks- und Hypothekengeschäften betreiben oder die bei Gesellschaften wirken, die den geschäftsmäßigen Betrieb eines Grundbesitzes, die Veräußerung oder die Beleihung von Grundstücken bewerkstellenden Unternehmens zum Gegenstand haben. Mitglieder des Schätzungsamtes sind der Vorberichter und dessen Stellvertreter, sowie die Schätzer, deren Zahl mindestens vier betragen soll. Als Schätzer darf nur bestellt werden, wer zum Amt eines Schätzers fähig ist, das heißt die Besondere überfahrriten hat und in dem Bezirk des Amtes seit mindestens drei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Das Schätzungsverfahren wird im einzelnen durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Zur Befreiung der Schätzungsunterlagen haben alle staatlichen und kommunalen Behörden dem Schätzungsamt die Einsicht von Büchern, Akten und Urkunden zu gestatten und auf Erhalten Abstrich und Auskünfte zu erteilen. Der Entwurf vermerkt im übrigen Eingriffe in Sondergebiete und läßt u. a. die Grundstücksbefreiungen bei den Auseinanderstellungen, im Einzahlungsverfahren sowie im Steuerfiskus unberührt. Ein Schätzungsverfahren kann entweder auf die Einholung einer Schätzung des Schätzungsamtes beschränkt, oder auf eine Verbindung an die Schätzung derselbst ausgedehnt werden, daß diese bei der Befreiung des Grundstückswertes nicht überfordert werden darf. Die Durchführung, eine Schätzung zu beantragen, wird jedem an dem Grundstück Besitztümern anerkant, besonders dem Anwohner des Grundstückes.

Die Tätigkeit der Schätzungsämter soll zwar auf Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse beschränkt bleiben, doch dienen die Schätzungen nicht allein dem Zweck der Befreiung, sondern sollen auch dem Erfolg, wenn es sich nur die Einbringung von Grundstücken, zum Kauf oder

Walhalla-Theater

Anfang 8.10 Uhr
Februar: Paul Beckers als Gast!
 Größter Erfolg: Der lustige Vagabund.
 Allabendlich: Ein Spitzbuben-geschichte mit Gesang u. Tanz in 4 Akten von Jul. Biehlitzky. Musik von Wisnar Rosendahl.
 10 Gesangs-schüler! Leitung: Direktor Bendiner.
 Ueberall ausverkaufte Häuser! 472a

Dienstag, den 8. Februar abends 8 Uhr
 in den **Thalia-Festsälen**
Vortrag
 von Professor **T. C. Hall** aus New York Göttingen über
Die Parteikämpfe in den Vereinigten Staaten.
 Ein Vortrag zum Verständnis der amerikanischen Politik.
 Eintrittskarten zu 1 Mark sind zu haben in der Musikalienhandlung von O. Rothau und an der Kasse.
 Der Vortrag ist für die Zwecke des Roten Kreuzes bestimmt.

St. Nikolaus.
Mittwoch, den 2. Februar
 = **Schlachtfest,** =
 wozu freundlichst einladet
Paul Schreiter. 1191

Passage-Theater

Mittwoch und Donnerstag
Grosse Jugend-Vorstellung.
 Beginn 3 u. 5 Uhr.
 U. a.
Die grosse Südpolarfahrt
 mit Kapitän Robert Scott.
 Märchen, Humor, Natur.
 Kassenöffnung $\frac{1}{3}$ Uhr.
 Kindern unter 6 Jahren ist jeder Besuch der Kinos- u. Reichsgesetz verboten.
 Preise: 20, 30, 50, 75 u. 90 Pf.
 Für minderbemittelte Kriegerkinder gelangen $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn einer jeden Vorstellung eine Anzahl Karten für 10 Pf. zur Ausgabe.
 Fürst Seppel
 nur noch bis Donnerstag.

Astoria-Lichtspielhaus

Nur noch bis Donnerstag
Revolutions-Hochzeit.
 Der grösste Schläger der Saison.
 Verstärktes Orchester.
 Stimmen
 von Klavieren und Pianos wird preiswert und gut besorgt.
Große Braubaustrasse 22 II.
Nähr-Zwieback
 Leicht verdaulich
 sehr wohlschmeckend
 immer frisch gebackt.
 450 g = 1.- = 1 Brotm.
Ronditorei C. Zorn.

Thaliaaal: Donnerstag, 10. Februar, 8 Uhr
Einzigler Liederabend
 des K. k. Kammerängers Leo
SLEZAK
 von der Wiener Hofoper. 1460a
 Beethoven: Liederkreis „An die ferne Geliebte“
 Lieder von Hugo Wolf und Richard Strauss.
 „Gesänge aus den Opern „Othello“ u. „Afrkanerin“
 Eintrittskarten zu Mk. 4.10, 3.10, 2.10 und 1.50 in der Hofmusikalienhandlung Reinhold Koch.
 Alte Promenade 1a. — Fernsprecher 1199.

Waterländischer Frauenverein.

Die Mitglieder des Zweigvereins für Halle a. S. werden hiermit zur diesjährigen
Generalversammlung
 auf Mittwoch, den 16. Februar, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in das Hotel Stadt Hamburg ergeblich eingeladen.
 Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für das Jahr 1916 und Erteilung der Entlassung. — 2. Bestätigung des Geschäftsplanes für 1917. — 3. Entgegennahme des vom Vorstand au erarbeiteten Geschäftsberichts. — 4. Wahl von Vorstandsmittgliedern.
 Nach der Generalversammlung findet die feierliche Prämierung von Dienstboten für langjährige treue Dienste statt.
 Halle a. S., den 31. Januar 1917.
 Der Vorstand: Antonie Debus, Vorsitzende.

Wratzke u. Steiger, Hoflieferanten,
 Juwelen = Gold = Silber. 115

Infolge grosser alter **Abschlüsse** besonders billige „**Extra-Preise.**“
 Herren-Artikel, Strumpf-Wollwaren.
G. Liebermann, Gelestr. 12, Fernr. 1565.

Stadt-Theater

Mittwoch, den 2. Februar 1917
 Ant. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. Ende nach 10 Uhr.
Pension Schöller
 Schwan von Gustf.
 Donnerstag: Der Troubadour
 Bonaventur. Sonnabend. 5. Feb.
 IV. Statische-Konzert
 Editha Vera Schöller,
 Musikal. Selts. Paul Graener.

Heilkräuter u. Bäder-Zusätze aller Art im Kräuter-Spezial-Geschäft
W. Ender, L. Wuchererstrasse 11.

Ich bitte höflichst
Änderungen an **Damen-Kleidungsstücken**
 (Mäntel, Kleider, Jackenkleider usw.)
 schon jetzt vornehmen lassen zu wollen. Auf Wunsch lasse ich die Sachen abholen und sichere im Voraus beste Ausführung zu.
Bruno Freytag, Halle a. S.
 Abteilung: Maß-Anfertigung. 11183

Auswärtige Theater.

Leipzig.
 Neues Theater: Mittwoch: Bocaccaccio.
 Altes Theater: Mittwoch: Geisteserleuchtung.
 Cäcilien- u. Theater: Mittwoch: Götterkinder.
Magdeburg.
 Stadt-Theater: Mittwoch: Die selbige Excellenz.
Weimar.
 Hof-Theater: Mittwoch: Erikon und Holbe.
Altenburg.
 Hof-Theater: Mittwoch: Das Glid im Hinkel.
Erfurt.
 Stadt-Theater: Mittwoch: Saffemanns Lohier.

Den eröfnet Schirme, Mäcke, Pfeifen und Lederwaren empfiehlt
Emil Herz
 Leipzigerstr. 45,
 neben Hotel „Stadt Berlin“.

Landwirtschaftliche Maschinen

in allen Ausführungen
 Reichhaltiges Ersatzteilager
 Grosse Reparaturwerkstatt
 Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen
Central-Ankaufstelle
 für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte
Halle (Saale) Filiale Halberstadt
 Marktplatz 17/18. 452a Königstrasse 35.



Frühjahrs-Saatgut

anerkannt von der Landwirtschaftskammer

Commernseigen.

Oryg. Mähndeck. Vorderzug III. 18.50
 Oryg. Mähndeck. Vorderzug 18.50
 Oryg. Rud. Beilage 18.50
 Oryg. Mähndeck. Hint. 17.50
 Oryg. Mähndeck. Hint. 17.50
 Oryg. Mähndeck. Hint. 17.50
 Oryg. Mähndeck. Hint. 17.50
 Oryg. Mähndeck. Hint. 17.50
 Oryg. Mähndeck. Hint. 17.50
 Oryg. Mähndeck. Hint. 17.50

Provinzial-sächsischer Saatgutz-genossenschaft
 Halle a. d. Saale
 Landwirtschaftskammergebäude
 Sortenbestimmungen senden wir auf Wunsch kostenfrei zu.

Halle'scher Beamtenauschuss.

Sonntag, den 8. Februar, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im St. Nikolaus, Nicolaitempel.

Versammlung.

Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Bericht über die Vereinsverwaltung. 3. Vortrag des Herrn Reichsammalt Bennewitz über „Kollektive Steuerhinterziehung“. 4. Tagesordnungsgegenstände. Berichterstatter der Vorsitzende und Herr Behrer Herr.
 Die Beamte und Lehrer der ausserörtlichen Vereine werden hierdurch eingeladen.
 Der Vorstand.

Bei Schmerzen in den Gelenken und Gliedern sind **Jogal-Tabletten** unverzweifelnd. Wirksamkeit wird in allen Anzeichen zu M. 1.40 und M. 2.50 4180



H. Schnee Nachf., Or. Stein, (früher 84, Erles Spezialgeschäft für gute Strumpfwaren, Zeitotagen).

Teichwirtschaft Frauenhain bei Grossenhain

(Königreich Sachsen)
 verkauft im Frühjahr 1916
 raseeichte **Galizier - Spiegelsatzkarpfen** und **schnellwüchsige Satzschleien.**
 Preisliste gratis und franko. 467a

Abschlüsse für Zuckerrübenfamen-Anbau

erste Ernte 1917, sucht renom. Züchterfirma bei hohen Preisen u. günstigsten Bedingungen. Gesf. Angeb. erb. unt.
 Z. o. 58 a. d. Geschäftsstelle d. Btg. 4680a

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbesamntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Melde-scheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Melde-schein 1

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schaf-
wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka,
Kaschmir, ungewaschen, rüden-
gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, kar-
bonisiert,
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe
aus reiner Schafwolle, Kamelhaar,
Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Stamm-
zug, Kämmlinge und Abgänge jeder
Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei,
Kämmerei, Kammgarn- und Streich-
garnspinnerei, Weberei, Strickerei und
Wirkerei,
 3. Zügel, Ziegen-, Kälber-, Rinder-,
Fohlen- und Pferdehaare, mit Aus-
nahme von Schweif- und Mähnen-
haaren.
- B. Webgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen
(Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn
mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob
diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair,
Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden-
gewaschen, fabrikmäßig gewaschen,
karbonisiert, ohne oder mit einem Zu-
satz von Kunstwolle.
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle,
Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir,
also Kammzug, Kämmlingen, Ab-
gängen jeder Art aus Wäscherei,
Kämmerei, Kammgarn- und Streich-
garnspinnerei, Weberei, Strickerei und
Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz
von Kunstwolle,

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 ge-
nannten Spinnstoffe ohne oder mit
einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarnen (Hand- und Maschinen-Strick-
garnen aus Kammgarn, Streichgarn,
Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt),
gleichviel, aus welchen der unter B ge-
nannten Spinnstoffe diese Garne herge-
stellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von
Baumwolle oder anderen pflanzlichen
Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Melde-schein 2

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle
einschließlich Linters (Kunst-
baumwolle ausgeschlossen). Die besondere
Anordnung betreffend Beschlagnahme und
Meldepflicht von Linters an die Kriegs-
chemikalien - Aktiengesellschaft, Berlin,
Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

B. Webgarnen, Wirkgarnen, Strick-
garnen ganz oder vorwiegend aus Baum-
wolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Melde-schein 3

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungerdöst
und gerdöst) gehackt, geschwungen, ge-
brochen, gehechelt und als Werg oder
spinnfähiger Abfall.

B. Webgarnen und Zwirnen, ganz oder teil-
weise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Melde-schein 4

A. Roh- und unverpinnene Bourette-Seide
(Seidenabfälle).

B. Roh- Bourette-Webgarnen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei
erworbenen, sondern auch die von der
Kriegs-Rohstoff-Vetstellung des künig-
lichen Kriegsministeriums ausgewiesenen
Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Mili-
tärbehörden bereits beschlagnahmt worden
sind, unterliegen ebenfalls der Melde-
pflicht. In diesem Falle ist im Melde-
schein zu vermerken, daß und durch welche
Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.
Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes
Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu
melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Melde-
pflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer
meldepflichtigen Person mindestens 100 kg
betragen.

Bei den übrigen Spinn-
stoffen besteht eine Melde-
pflicht für jede Menge ohne
Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe
des Gewichts ist bei Spinn-
stoffen nur für in Verarbeitung
befindliche Mengen und
für Bastfaserstroh zulässig, bei
allen anderen Spinnstoffen und bei
Garnen nur in Ausnahmefällen und
mit Genehmigung des Web-
stoffmeldeamts. In solchen Fällen
ist im Melde-schein anzugeben, daß es sich
um eine Schätzung handelt.

Nach im Spinn- oder Zwirnprozeß be-
findliche Garne sind meldepflichtig.
Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn-
oder Zwirnprozeß im Vorbereitungs-
verfahren auf Scher- oder Jettel-
maschinen gelangt sind,
2. der Schutz an Webstühlen für das
im Webprozeß befindliche Stück der
im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Näh-
garnen, Nähzwirnen und Maschinen-
zwirnen zu verwenden sind, sowie
Strickgarnen in handelsfertiger Auf-
machung,
4. Garne im Besitz von Haushaltungen
für den Hausgebrauch.

Art II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der
Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezem-
ber 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erst-
malig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende
General des IV. Armee-korps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des
Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 502/1. 16 KRA.

betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Bom 1. Februar 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Zusammenfassungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

1194

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Schr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Der im § 5 meiner Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kufbaumholz und stehenden Kufbäumen vom 15. Januar 1916 (Nr. V. II. 206./11. 15. K. R. A.) festgesetzte Termin für die Einreichung der Meldebüchlein für Kufbaumholz an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II., des Königl. Kriegsministeriums wird hiermit bis zum 15. Februar 1916 verlängert.

Magdeburg, den 28. Januar 1916.

Der stellb. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Schr. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

1186

Warnung.

In letzter Zeit sind mehrfach Betrugsversuche dadurch hervorgerufen worden, daß beim Fällen von Bäumen in den einzelnen Gemeinden derartig unvorsichtig umgegangen wurde, daß Reste in die Hochspannungsleitungen geworfen wurden und dort Kurzschluss herbeiführten.

Zum Schutz aller Stromabnehmer warnen wir dringend vor dem Fällen von Bäumen und Ausästen in der Nähe von Hochspannungsleitungen ohne vorherige Bekanntgabe an uns. Bei vorheriger Mitteilung stellen wir unentgeltlich Aufsichtsmann und ickalten die Strafe nach Bedarf auf die Dauer der Arbeit ab.

Halle a. S., den 1. Februar 1916.

461a

Elektr. Ueberlandzentrale Saalkreis-Bitterfeld, e. G. m. b. H.

Am 1. April lade ich für meine Gießerwaren u. Werkzeugehandlung einen

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen.

C. P. Heyemann, Neubauer 1. (1188)

Personen-Angebote

Stüchtiger Landwirt
sucht geistig auf seine Kenntnisse und Empfehlungen

Kriegsvertretung

auf höherem Grade.
Gott. Dienst, am 2. u. 67 an die Wehrmachtstelle d. Stg. 692

52 Jähr. Kumpfeier, mit Frau u. 3 erwachsenen Töchtern, sucht 1. April großen ab. kleinen Gehalt. Älterer Sohn für 1. April 1. April Arbeit f. Mann u. Frau mehrere Stunden abends von Sonntagen jeden 1.4. Stellen. 492a

Hermann Elmsor, gewerblicher Stollenemittler, St. Ulrichstr. 1. — Tel. 2073.

Strebamer junger Mann aus guter Familie, der sich vor keiner Arbeit scheut, findet Stellung als

Volontärverwalter.

Bei besonderer Eignung wird Gehalt bewilligt.

O. Vonhof, Rittergutsbes. Gorsleben a. U. bei Wehrdrangen.

Lehrlingsstelle
findet junger Mann in meinem Spezialhaus für

Bojananten, Strumpfwaren, Handarbeiten.

W. F. Wollmer, Große Ulrichstr. 6-8, Geogr. 170a.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813), werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame Wochen oder Tage, sowie jede andere besondere Befreiung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere jede Ankündigung von Verkäufen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Zusammenfassungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 27. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Schr. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

1185

Familien-Nachrichten.



Statt jeder besonderen Anzeige.
Nach Ueberführung aus Russland findet die Beisetzung unseres lieben Sohnes

Carl

am Donnerstag, den 3. Februar, nachm. 3 Uhr vom Trauerhause aus statt. (485a)

Dornstedt, den 31. Januar 1916.

Carl Weber und Frau.

Verband deutscher Kriegsveteranen v. 1848-70/71

Nach langem Leiden verstarb im Alter von 70 Jahren unser langjähriges treues Mitglied

Stephan Schill,

Mitkämpfer von 1866 und 1870/71.
Er ruhe in Frieden!

Der Vorstand.
Beerdigung: Mittwoch, Nachm. 3/4 Uhr, Südfriedhof. Dornstedt ab 3 Uhr Sammelplatz. (488a)

Die Beerdigung meiner lieben Frau findet am Mittwoch mittag 3 Uhr von der Kapelle des Neumarktfriedhofes aus statt. (490a)

Karl Koogel.

Verlangte Personen

Wegen bevorstehender Einberufung des Eigentümerhabers suche ich ausobaligem Eintritt einen älteren, gänzlich militärischen, in großen Nebenverdiensten bereits mit Erlola tätig gewordenen

Inspektor

als Kriegsdirektor. Offerten unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Gehaltsanträgen erbitet

211a

von der Schulenburg, Amt Gerbstedt Mandl. Sect. 1.

Guthe zu baldigem Eintritt zuverlässiger, erdlichen, tüchtigen, verheirateten

Hofmeister

auf 575 Morgen Wirtschaft. Off. mit Gehaltsanträgen zu richten an

Rittergut Hopfgarten.
Bes. Leisnig. (263)

Massenfertigung vornehmer Damenkostüme

Blusen, Strassen- und Abendkleider.

Neueste Wiener Moden.
Solide Preise.

Reiche Auswahl in Stoffen.

Kostüm aus eigener Werkstatt liegt im Schaufenster des Spezial-Putzgeschäftes von Erna Kayser, Grosse Ulrichstrasse 29 zur freundlichen Besichtigung aus.

August Göbel, Talamstr. 1.

Am Hallmarkt
Fernsprecher 4838.

Lehrling

mit einjähr. Praxis. Zeugnis Nr. 644 Offern gefucht.

Bunge & Corte,

Saxonia u. Mineralöl-Fabrik.

Scholar

mit guter Schulbildung ein. Hof und Jagd im Dienste. Angebote unter H. N. 5449 an Rudolf Koss, Brückstr. 4. (361)

Scholar

wird in 200 Morgen gr. Nebenverdienst auf 3 H. ohne gegenseit. Vergütung zum 1. 4. gefucht. Bewerber aufzudecken d. Götterben

Inspektor

30-40 Jahre alt. Meldungen mit Zeugnisabschriften u. Lebenslauf einzuwenden an

C. Brunn, Gerbstedt.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Dom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zubehörsgegenstände gegen die Entzugsbefugnisse oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) und vom 2. November 1915 (R. G. Bl. S. 778), und Zubehörsgegenstände gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratsüberhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 634) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15, W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von der Beschlagnahme werden im Rahmen der beigefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Viskosafasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenfügung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Seidwolle und Strohfaserweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Wollschafe und Wolldecken
- Gruppe III: Männertricotagen
- Gruppe IV: farbige Webstoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung
- Gruppe V: farbige Futterstoffe
- Gruppe VI: rohe und gebeizte Wäpche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe
- Gruppe VIII: Sandfaserstoffe.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetzbuch höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die unterliegenden Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbedeutend einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschlungen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Der faktisch die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschlungen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt. Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenen Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Menge und Größe.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Beschlagnahme W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Viskosafasern und Erzeugnissen aus Viskosafasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Wehstoffmeldebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verh. Hebeamtstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Wehstoffmeldebeamten erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Wechselschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungsverträgen oder Auftragsverträgen an

eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Beteiligung), Vereinslagaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr geschlossen sind.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Wechselschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Bearbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelverträgen (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausnahmebewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Viskosafaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Viskosafasern und Erzeugnissen aus Viskosafasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Perion in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Ertrötungen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge *).

Eine die Vorräte einer Perion in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Ertrötungen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge *).

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Zentner bezw. einem halben Fußend veräußert werden.
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallenden farbigen Futterleder 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts. Hat er jedoch 2800 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m. Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bei der sich bezahlten Last, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen.
4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Etüd (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Stoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmerelaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Stoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pflichtig zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Abnahmepreis.

Das Stoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gültige Einigung über den Abnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gültige Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldebescheinigungen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärammunicationsstoffe bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldebescheins I als beschlagnehmbar angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum an Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, oder nicht die übrigen Spalten des Meldebescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zufahrmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zufahrmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bezw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugegetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Vollzugs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzuwenden. Die Zufahrmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bezw. 22. eines jeden Monats dem Stoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldebeschein.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldebeschein für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldebeschein sind für die erste Meldung bei dem Stoffmeldeamt, für die Zufahrmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldebescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen *Postkarte-N-Druck* erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldebeschein I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer-, Marine-, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldebeschein II für Schlaf- und Pferdebedecken, Wollwäse und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldebeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldebeschein IV für farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Kranke- und Wundbehandlung (Gruppe IV),

Meldebeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldebeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillkangasstoffe (Gruppe VI),

Meldebeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldebeschein VIII für Sandbadstoffe (Gruppe VIII),

Meldebeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldebescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldebescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldebeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldebeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldearten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldearte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldearten sind zusammen mit den Meldebescheinen mittels des erwähnten Postkarten-Druckes (§ 13, Abs. 2) beim Stoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stüdmann hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12x17 Zentimeter auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Sandlischer

usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschritten zu werden.

Die Meldearten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldebeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Stoffmeldeamt einzuwenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldebescheine und Meldearten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Stoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzuwenden. Die Muster sind mit einem gut beschriebenen Papptettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsehers, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine *Farb- und Dessinabschnitte* fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldebescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzulegen. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldebescheine oder Meldearten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffälliger Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. *„enthält Muster zu Meldebeschein 6“*) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Stoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Beschäftigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Vollzugs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Hebeemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. *„betrifft Männertrikotagen“*).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vorbrüche zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterarten zu überlegen sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand nicht sicher über die Art der Beschlagnahme unterrichtet oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vorbruchs bei dem Stoffmeldeamt anzufordern, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnehmbar ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Stoffmeldeamts zu halten.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 100011, 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindefgewicht	Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Hof. 1 u. 2)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen	Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
<p>Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammergarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Tritots, Tirreys, Cordés und dergl., 3. Genua-Cordés, Molefkins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl. <p>Rohe und gebleichte Stoffe für Brillenhäute fallen unter Gruppe VI.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, grün, feldgrau, blau, braun, grün und kaffi, b) ungefärbt.</p>	<p>a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unaußgerühtem, bezw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unaußgerühtem od. fertigem Zustande.</p>	<p>Mindestbreite: 60 cm</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 90 metr'sche Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite</p>	<p>1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offiziers-tuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind, Stoffe, deren Witterung nur durch Bindung oder Einseilung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlag-nahm. Vgl. aber Gruppe II.</p>	<p>Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.</p>
Gruppe II: Schlaf- und Pferddecken, Woilache und Deckenstoffe.							
<p>Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schlafdecken, 2. Pferddecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Plüschstoffe, Mantelstoffe, Ullstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe. 	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe,</p>	<p>alle Farben glatt und gemustert.</p>	<p>a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.</p>	<p>d) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.</p>	<p>1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht solchen, Kamelhaarimitate.</p>	<p>a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.</p>
Gruppe III: Männertrikotagen.							
<ol style="list-style-type: none"> 1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gemitt, gefirbt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Kniemäntel, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschürer, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Haust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unter-leidung oder Trikotagen in Betracht kommen. <p>Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12, 15. KRA. beschlagnahmt.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch färbungsgemüßt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammenge- setzt.</p>	<p>a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert b) Männer-socken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und matterfarbig, c) Männer-Haust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe</p>	<p>a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar,</p>	<p>nur in Männergrößen.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männer- unterhosen, Hals- tücher, Leibbinden oder Kopfschürer, b) je 50 Stück Männer- ärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männer- socken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Knie- mäntel oder Hand- schuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.</p>	<p>a) bei Fertig- ergebnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessin- abschnitte, b) bei Wirk- und Strick- stoffen keine Muster.</p>	
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.							
<ol style="list-style-type: none"> 1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterdröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (geraut und ungeraut), Flanelle, Fancey, Bar-gente (eins- und zweiseitig ge- raut) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matragendelle, Bettzeuge (Büden und Chellas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Bajarettedelle, Kadetts, Ragattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert. 	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Vahlfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.</p>	<p>farbig (Rück- gefärbt, garn- farbig oder bedruckt)</p>	<p>a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g</p>	<p>ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.</p>	<p>1. Bett-einschlitten (Stouts, Jalletts) und bedruckte Bett-tattune, 2. Handtücher in Jaes-quard- oder Damast-mustern u. Frontier-handtüchern.</p>	<p>a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite so wie Farb- u. Dessinabschnitte, b) bei ab- gepaßten Hand- tüchern je ein Stück.</p>

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen	Muster (§ 15)

Gruppe V: Farbige Futterstoffe.

<ol style="list-style-type: none"> Futterkörper, Futterkaltlo, Futterneffel und Futterbohn, Zwirn- und Molton u. dgl. Kernelfutter, Linsenfutter. Halbsbindenstoffe. Seimbezugsstoffe u. dgl. 	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl färbefähig als auch garmfarbig) in grau, feldgrau, grün, grau-blau, braun, schwarz und schaf.	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	<ol style="list-style-type: none"> Serge und Zanella. Futterstoffe mit Jacquard- oder Damastmustern. Gestreifte Armeelutten. 	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	---	------------------	--------------------------------	---	---	---

Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchanzugstoffe.

<ol style="list-style-type: none"> Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterwäsche), sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Vardente, Fancen, Planelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Körper (auch einschlächtig), Schirting, Domlas, Kenforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrasendrellen, Bettzeuge, Bettlatenstoffe, auch gemustert. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert. Zwischenfutterstoffe, wie roh-leinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Kibelleinen, Seileinen (Wattierleinen, Seimleinen) usw. Drillchanzugstoffe. 	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht.	<ol style="list-style-type: none"> Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g Bettzeugstoffe 150 g Handtücher 250 g Zwischenfutterstoffe 200 g Drillchanzugstoffe 270 g 	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	<ol style="list-style-type: none"> Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinen Bettzeugstoffe. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern u. Trotterhandtücher. 	<ol style="list-style-type: none"> bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
---	--	---------------------	--	------------	--	--	--	---

Wohware für Anzugstoffe, außer für Drillchanzüge, fällt unter Gruppe I.

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

<ol style="list-style-type: none"> Planstoffe, Markisenstoffe. Segeltuche, wie z. B. Marine-Röpertuch, Bramtuch, Perfenningtuch, Schiertuch. Feldbahnstoffe und Zelbstoffe. Kornisier-, Kränkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futterack-, Schutzzeugstoffe. 	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	<ol style="list-style-type: none"> Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g Stoffe zu 3: 195 g 	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50x70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
--	---	----------------------------------	---	------------	--------------------------------	---	--

Gruppe VIII: Sackjackstoffe.

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Köperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder färbefähig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, schafartigen oder grünen Farbtönen.	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
--	--	--	------------------	-----------------------	---	-------------	---

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez.: von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez.: von Wisdorf.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez.: Freiherr von Kres.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez.: von Maréchal.

Vorliegende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.